

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 8 B 170.02 (8 C 13.03)  
OVG 2 L 30/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 1. April 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. P a g e n k o p f und K r a u ß

beschlossen:

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 21. August 2002 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 20 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ein Revisionsverfahren kann dem Senat Gelegenheit zur Klärung der sinngemäß gestellten Frage bieten, welche Anforderungen für das Eingreifen des bundesrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Falle einer allein auf die Verfolgung globaler Klimaschutzziele gestützte Satzung zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Versorgung mit Fernwärme bestehen, wenn eine andere, zumindest ebenso umweltverträgliche Technik - Einzelfeuerungsanlage unter Ausnutzung der sog. Brennwerttechnik - zum Einsatz kommen soll.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13, 14 GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 13.03 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Krauß